

Verein Spielgruppe Spatzenäsch Hedingen
Im Chilehuus, Oberdorfstrasse 1
8908 Hedingen
Präsidentin Monika Künzi
Zwillikerstrasse 14
8908 Hedingen
Tel. 078 740 71 42
E-Mail monika.kuenzi@gmx.ch

Spielgruppenvertrag

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Spielgruppe Spatzenäsch

1. Anmeldung

1.1 Der/die Erziehungsberechtigte(n) meldet/melden das Kind mit dem Anmeldeformular an. Bei mehreren Kindern ist jedes Kind mit separatem Formular anzumelden. Das Anmeldeformular gilt als Vertrag zwischen der Spielgruppe Spatzenäsch und den Erziehungsberechtigten.

1.2 Nach der schriftlichen Bestätigung seitens Spielgruppe Spatzenäsch, tritt der Vertrag in Kraft.

1.3 Grundsätzlich werden Kinder ab 2,5 Jahren bis zu ihrem Kindergarteneintritt, unter Berücksichtigung der aktuellen Belegungssituation, aufgenommen. Es besteht kein allgemeines Recht auf Aufnahme.

1.4 Bei einem Vertragsrücktritt vor Beginn des offiziellen Spielgruppenjahres wird eine Umtriebsentschädigung in der Höhe von CHF 80.00 in Rechnung gestellt.

2. Betreuungskonzept

Die Spielgruppenleitung gestaltet die Spielgruppe im Rahmen des Betreuungskonzepts frei. Die Spielgruppenleiterinnen nehmen sich auch gerne Zeit für ein persönliches Gespräch mit der/den Erziehungsberechtigten.

3. Ort/Zeiten

3.1 Ort und Zeiten der Spielgruppe werden mit dem Verein Spielgruppe Spatzenäsch vereinbart.

3.2 Die Spielgruppe bleibt während 13 Wochen Ferien und an Feiertagen geschlossen. Die Leitung der Spielgruppe teilt der/dem/den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mittels Datenblatt den Ferienplan, die Feiertage und spezielle Spielgruppenanlässe mit, die während oder ausserhalb der ordentlichen Spielgruppenzeiten stattfinden. Der Ferienplan richtet sich nach der Schule Hedingen.

4. Probezeit

4.1 Die ersten vier Wochen ab Eintritt des Kindes in die Spielgruppe gelten als Probezeit. Die Parteien können den Vertrag während der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen schriftlich kündigen. Die Kündigung ist bis zum letzten Tag der Probezeit zulässig.

5. Spielgruppenbeitrag

5.1 Der Spielgruppenbeitrag wird in Anwendung der Beitragsübersicht und der Berechnungsformel in den Tarifbestimmungen festgelegt.

5.2 Der Spielgruppenbeitrag wird in Rechnung gestellt, welche monatlich, quartalsweise oder auf einmal im Voraus bezahlt werden kann. Der geschuldete Betrag ist, gemäss Rechnung im Voraus zu bezahlen.

5.3 Der Spielgruppenbeitrag beinhaltet die Teilnahme an zusätzlichen Anlässen wie Elternabend, Räbeliechtliumzug, Fasnachtsumzug und Spielgruppenreise. Zusätzliche Kosten für Fasnachtskostüme und Reislispen usw. können verrechnet werden.

Um sich gegenseitig vor dem Spielgruppeneintritt kennen zulernen und das Vertrauen zwischen dem Kind und seiner Familie und der Spielgruppenleiterin zu fördern, bieten wir ein persönliches Kennenlernen vor dem Spielgruppeneintritt an.

5.4 Für Mahnungen wegen Zahlungsrückstand kann eine Gebühr von CHF 20.00 erhoben werden. Im Übrigen sind auf einen Zahlungsrückstand Art. 102 ff. OR anwendbar.

5.5 Wird der Vertrag für eine längere Dauer als ein Spielgruppenjahr abgeschlossen, kann die Spielgruppe den Spielgruppenbeitrag der Kostenentwicklung je auf Anfang eines Folgejahres anpassen.

6. Beitragsreduktion bei Krankheit, Ferien, Feiertage

6.1 In der Formel für die Beitragsberechnung sind Ferien und Feiertage berücksichtigt.

Zusätzliche Ferien des Kindes haben keine Reduktion des Spielgruppenbeitrages zur Folge.

6.2 Kann das Kind die Spielgruppe wegen Krankheit oder Unfall länger als einen Monat nicht besuchen, kann/können der/die Erziehungsberechtigte(n) ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung der geleisteten Monatspauschale oder eines Teils davon stellen. Dem Gesuch ist ein Arztzeugnis beizulegen. Die Spielgruppe entscheidet über das Gesuch nach freiem Ermessen.

7. Ausfall der Spielgruppe

7.1 Die Spielgruppe kann bis zu 3 Halbtagen, wegen Krankheit der Leiterin, ausfallen ohne Anpassung des Elternbeitrags.

7.2 Beim Ausfall der Spielgruppe in Folge von höherer Gewalt, Pandemie oder Ausnahmezustand, besteht kein Anspruch auf Rückvergütung oder Reduktion des Spielgruppenbeitrags.

8. Übergabe des Kindes

8.1 Das Kind ist der Spielgruppenleitung am Ort, an dem die Spielgruppe stattfindet, jeweils auf den Beginn des vereinbarten Spielgruppentermins zu übergeben. Der/die Erziehungsberechtigte(n) orientieren die Spielgruppenleitung so früh wie möglich, falls das Kind die Spielgruppe nicht besuchen kann.

8.2 Die Spielgruppenleitung übergibt das Kind bei Spielgruppenschluss der/ dem Erziehungsberechtigten. Der/die Erziehungsberechtigte(n) teilt/teilen der Spielgruppenleitung so früh wie möglich die Vertretung mit, falls sie persönlich für die Abholung des Kindes verhindert sein sollte(n). Im gegenteiligen Fall wird das Kind nicht entlassen.

9. Im Krankheitsfall des Kindes

9.1 Ist das Kind krank, darf es nicht in die Spielgruppe gebracht werden. Die Spielgruppenleitung ist zudem zu informieren, sofern es an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist.

9.2 Die Spielgruppenleitung benachrichtigt unverzüglich den/die Erziehungsberechtigte(n), wenn das Kind während der Spielgruppe erkrankt oder verunfallt. Der/die Erziehungsberechtigte(n) holt/holen das Kind so rasch als möglich in der Spielgruppe ab.

9.3 Bei einem Notfall ist die Spielgruppenleitung berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Betreuung oder Spitalpflege zu geben.



10. Medizinische Betreuung/pflegerische Massnahmen

10.1 Die medizinische Betreuung des Kindes durch das Spielgruppenpersonal ist auf Erste-Hilfe in Notfällen beschränkt.

10.2 Das Spielgruppenpersonal ist zur Verrichtung der nötigen pflegerischen Massnahmen am Kind befugt, namentlich wickeln und Hilfe beim Toilettengang.

11. Versicherungen des Kindes

11.1 Der/die Erziehungsberechtigte(n) versichert/versichern das Kind gegen Krankheit und Unfall und hat eine Haftpflichtversicherung. Der Versicherungsschutz muss bei Eintritt in die Spielgruppe gegeben sein.

12. Haftung

12.1 Die Spielgruppe und deren Personal haften soweit gesetzlich zulässig nicht für die vom Kind mitgebrachten Sachen wie Spielsachen und Kleider.

12.2 Die Spielgruppe verfügt über eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung.

13. Vertragsdauer/Kündigung

13.1 Der Vertrag endet ohne Kündigung beim Eintritt des Kindes in den Kindergarten. Die Vertragsparteien können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, auf Ende eines Kalendermonats, schriftlich kündigen. Die Kündigung des Vertrages während der Probezeit bleibt vorbehalten. Das nicht Begleichen der monatlichen Beiträge ist ein Kündigungsgrund.

13.2 Die Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit beenden. Wichtige Gründe sind auf Seiten der Spielgruppe namentlich wiederholtes Missachten der Spielgruppenregeln und ein Verhalten des Kindes, das einen geordneten Spielgruppenbetrieb stark behindert. Auf Seiten des/der Erziehungsberechtigten ist eine unzumutbare Gefährdung des Kindes in der Spielgruppe ein Kündigungsgrund.

13.3 Bei Kündigung aus wichtigen Gründen wird die laufende Woche noch berechnet.

14. Schweigepflicht

14.1 Die Spielgruppe und deren Personal ist verpflichtet, alle privaten Informationen, die das Kind und die Familie betreffen, vertraulich zu behandeln. Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Spielgruppenvertrages.